

Auszug aus der Verbandssatzung
(Fassung vom 29.06.2001,
zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2006)

§ 11
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat umfasst 30 Mitglieder, jeweils zehn Vertreter aus den Regionen
- a) Franken/Unterer Neckar,
 - b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
 - c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein.

- (3) In den Verwaltungsrat entsenden

a) **Franken/Unterer Neckar:**

Region Franken

- 1 Vertreter die Stadt Heilbronn,
- 1 Vertreter die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis,
- 3 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte).

Region Unterer Neckar

- 1 Vertreter die Stadt Mannheim,
- 1 Vertreter die Stadt Heidelberg,
- 1 Vertreter die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 1 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte).

b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald:

Region Mittlerer Oberrhein

- 1 Vertreter die Stadt Karlsruhe,
- 1 Vertreter die Stadt Baden-Baden,
- 1 Vertreter die Landkreise Karlsruhe und Rastatt,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte aus den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt.

Region Nordschwarzwald

- 1 Vertreter die Stadt Pforzheim,
- 1 Vertreter die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte) aus den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt.

c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein:

- 1 Vertreter die Stadt Freiburg,
- je 1 Vertreter die Landkreise Emmendingen, Lörrach und Waldshut,
- je 2 Vertreter die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Konstanz und Ortenaukreis.

- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Das Verfahren zur Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Körperschaften.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Auf die nach Abs. 3 einzelnen Verbandsmitgliedern und Gruppen von Mitgliedern im Verwaltungsrat zustehenden Sitze werden der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter jeweils angerechnet.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats aus seinem Hauptamt, oder wenn das Verbandsmitglied, bei dem es hauptamtlich angestellt oder von dem es in den Verwaltungsrat entsandt ist, aus dem Verband ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern können für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder bzw. Ersatzstellvertreter entsandt werden.
- (8) Wird von einer Region ein Verbandsvorsitzender oder einer der beiden Stellvertreter mit einer Person gestellt, die nicht zu den von der Region entsandten Vertretern gehört und würde sich dadurch die Sitzzahl erhöhen, scheidet das bisher aus der jeweiligen Region und Vertretergruppe entsandte Verwaltungsratsmitglied aus.